

Diese Zusammenfassung ("Zusammenfassung") stellt zusammen mit dem Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, sowie gegebenenfalls zukünftigen veröffentlichten Nachträgen hierzu, ("Registrierungsformular") und mit der Wertpapierbeschreibung vom 15. Juli 2013 zur Begebung von Wertpapieren bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle und/oder Futureskontrakte der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, ("Wertpapierbeschreibung") einen Basisprospekt ("Basisprospekt" oder "Prospekt") über Nicht-Dividendenwerte gemäß Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung ("Verordnung") dar.

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main

Zusammenfassung vom 15. Juli 2013

zur Begebung von

Zertifikaten

Aktienanleihen

**Anleihen** 

bezogen auf

Indizes, Aktien, Metalle und/oder Futureskontrakte

angeboten durch BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "entfällt".

Einige Bestimmungen dieser Zusammenfassung sind in Klammern gesetzt. Diese Informationen werden für eine konkrete Serie von Wertpapieren noch vervollständigt bzw. bei Irrelevanz gestrichen; die vervollständigte Zusammenfassung zu dieser Serie von Wertpapieren wird den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen als Anhang beigefügt.

## Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.
		Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.
		Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
		Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des

		Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist.
		Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der folgenden Internetseite der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com) abgerufen werden.
		Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.
		Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere.

## Abschnitt B - Emittent

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.

B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
		Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschen Rechts.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt.  Der Emittentin sind keine Trends bekannt, die sich auf sie selbst oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.
B.9	Gewinnprognosen oder - schätzungen	Entfällt.  Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungs- vermerk	Entfällt.  Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr ist von Deloitte&Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.
		Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt (vormals Rennbahnstraße 72-74, 60528 Frankfurt am Main), geprüft und mit einem

		uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wor	den.	
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprü Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012 entnommenden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HG und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt.		
		Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2011 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2012 EUR
		Bilanz		
		I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
		1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	132.624.787,45
		Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	4.039.001.476,37	2.430.752.262,11
		Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	3.105.552.878,34	1.935.002.358,53
		Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	933.449.511,02	628.375.002,54
		Gewinn- und Verlustrechnung	•	
		Sonstige betriebliche Erträge	738.030,97	678.853,54
		Sonstige betriebliche Aufwendungen	-738.030,97	-678.853,54
		Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. I Es sind keine wesentlichen Veränderungen bei de 31. Dezember 2012 eingetreten.		
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt.		
		Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Ge ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	schäftstätigkeit der Emitter	ntin, die für die Bewertung

B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf die BNP Paribas S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt.  Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.
		Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS S.A. abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS S.A. jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des
Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum
gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und
Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der
entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die
Wertpapierinhaber bekannt gemacht.

# Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.
		Die ISIN [lautet:
		[●]] [jeder einzelnen Serie von Optionsscheinen lautet:[●]]].
		[für alle Wertpapiere außer Anleihen und Aktienanleihen anwendbar:
		Die unter diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.]
		[für den Fall einer Aktienanleihe, ist folgendes anwendbar:
		Die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen am jeweiligen Zins-Zahlungstag einen Zinsbetrag zu zahlen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag entweder einen Auszahlungsbetrag zu zahlen oder die Lieferung des Physischen Basiswert durchzuführen. Für den Fall, dass eine solche Lieferung unmöglich ist, ist die

		Emittentin verpflichtet, statt der Lieferung und in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes, dem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag zu zahlen.]  [für den Fall einer Anleihe, ist folgendes anwendbar:  Die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen einen Zinsbetrag am Zins-Zahlungstag und in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.]
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in:  [gegebenenfalls ISIN des Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und Emissionswährung einfügen  [[•]: EUR][•] begeben und ausgezahlt.]
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt.  Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.
C.8	Mit Wertpapieren verbundene Rechte	[für alle Wertpapiere, außer Anleihen und Aktienanleihen, ist folgende Regelung anwendbar:  Mit den Wertpapieren verbundene Rechte  Die Wertpapiere werden nicht verzinst.  Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.  Rückzahlung  Durch die Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben.]

#### für den Fall einer Aktienanleihe ist folgende Regelung anwendbar:

#### Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Wertpapiere werden verzinst.

Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.

#### Rückzahlung

Durch die Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages oder die Lieferung des Physischen Basiswerts am Fälligkeitstag.]

## [für den Fall einer Anleihe, ist folgende Regelung anwendbar:

#### Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Wertpapiere werden verzinst.

Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.

#### Rückzahlung

Durch die Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag, wie unter C.18 beschrieben.]

#### Vorzeitige Rückzahlung

Die Emittentin kann berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung.

## Rangordnung

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im

		gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	Die Wertpapiere werden nicht an einem regulierten Markt notiert. Ein Handel im Freiverkehr ist grundsätzlich vorgesehen.
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	[für den Fall eines Bonus/Bonus <sup>PRO</sup> oder eines Capped Bonus/Capped Bonus <sup>PRO</sup> Zertifikats anwendbar:  Mit den vorliegenden Wertpapieren kann der Anleger unter Umständen überproportional an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch überproportional an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Wertpapiere.]
		[für den Fall eines Reverse Bonus/Reverse Bonus <sup>PRO</sup> oder eines Capped Reverse Bonus/ Capped Reverse Bonus PRO Zertifikats anwendbar:
		Mit den vorliegenden Wertpapieren kann der Anleger unter Umständen überproportional an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch überproportional an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Wertpapiere.]
		<u>[für den Fall eines DISCOUNT Zertifikats anwendbar:</u>
		Mit den vorliegenden Wertpapieren kann der Anleger unter Umständen an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls des Wertpapieres.]
		[für den Fall eines Capped Bonus/Capped Bonus <sup>PRO</sup> , eines Capped Reverse Bonus/ Capped Reverse Bonus PRO oder eines DISCOUNT Zertifikats anwendbar:
		Die Partizipation ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.]

		[für den Fall einer Aktienanleihe anwendbar:
		Mit den vorliegenden Aktienanleihen hat der Anleger Anspruch auf eine oder mehrere Zinszahlungen und – abhängig vom Referenzpreis (Stand des Basiswerts am Bewertungstag) – entweder auf Zahlung des Auszahlungsbetrags in Höhe des Nennwerts einer Anleihe oder auf Lieferung des Physischen Basiswerts bzw. Zahlung des entsprechenden Gegenwerts zum Bewertungstag.
		Der Gegenwert des Physischen Basiswerts unterschreitet in der Regel den Nennwert einer Anleihe.
		Der Gegenwert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter den Nennwert einer Anleihe bzw. unter den für eine Anleihe gezahlten Kaufpreis und bis auf Null (0) sinken. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust der Anleihe zu kompensieren. Die Anleihe wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des wertlosen Verfalls.
		Soweit eine Anzahl an Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt, erfolgt die Lieferung in derjenigen Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt. Der noch ausstehende Restbetrag wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmt und als Geldbetrag ausgezahlt (Spitzenausgleichszahlung).]
		[für den Falle einer Anleihe anwendbar:
		Mit den vorliegenden Anleihen, können Anleger unter Umständen an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Wertpapiere, wenn der Basiswert den Basispreis unterschreitet. Wenn der Basiswert den Basispreis erreicht oder überschreitet, bezahlt die Emittentin einen Betrag, der dem Nennwert entspricht.]
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere	Fälligkeitstag und Bewertungstag:  [ISIN jedes Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und entsprechenden Fälligkeitstag und Bewertungstag eingeben [•]]
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Beträge [bzw. Lieferungen der Physischen Basiswerte] werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung [bzw. Übertragung] an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre

		Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gezahlt bzw. veranlasst. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung [bzw. Lieferung des physischen Basiswerts] an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier [bzw. die Lieferung des physischen Basiswerts] erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Wertpapierinhaber.
		für den Fall eines Bonus/Bonus <sup>PRO</sup> Zertifikats anwendbar:
		Der Auszahlungsbetrag errechnet sich bei Bonus/Bonus <sup>PRO</sup> Zertifikaten
		(a) wenn die Barriere nicht erreicht oder unterschritten wird, aus der Multiplikation (i) entweder des BonusLevels oder, falls höher, des Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis;
		(b) wenn die Barriere erreicht oder unterschritten wird, aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis.]
		[für den Fall eines Capped Bonus/Capped Bonus PRO Zertifikats anwendbar:
		Der Auszahlungsbetrag errechnet sich bei Capped Bonus/Capped Bonus Zertifikaten
		(a) wenn die Barriere nicht erreicht oder unterschritten wird, aus der Multiplikation (i) entweder des BonusLevels oder, falls höher, des Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt;
		(b) wenn die Barriere erreicht oder unterschritten wird, aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt.]
		für den Fall eines Reverse Bonus/Reverse Bonus PRO Zertifikats anwendbar:
		Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Reverse Bonus/Reverse Bonus PRO Zertifikaten
		(a) wenn die Barriere nicht erreicht oder überschritten wird, dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem (i) ReverseLevel und (ii) entweder dem BonusLevel oder, falls niedriger, dem Referenzpreis;

(b) wenn die Barriere erreicht oder überschritten wird, dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Referenzpreis.]

## [für den Fall eines Capped Reverse Bonus/Capped Reverse Bonus<sup>PRO</sup> Zertifikats anwendbar:

Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Capped Reverse Bonus/Capped Reverse Bonus PRO Zertifikaten

- (a) wenn die Barriere nicht erreicht oder überschritten wird, dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem (i) ReverseLevel und (ii) entweder dem BonusLevel oder, falls niedriger, dem Referenzpreis, maximal jedoch dem Höchstbetrag, der sich aus dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Cap ergibt;
- (b) wenn die Barriere erreicht oder überschritten wird, dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Referenzpreis, maximal jedoch dem Höchstbetrag, der sich aus dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Cap ergibt.]

#### für den Fall eines DISCOUNT Zertifikats anwendbar:

Der Auszahlungsbetrag errechnet sich bei DISCOUNT Zertifikaten

- (a) wenn der Cap erreicht oder überschritten wird, aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis;
- (b) wenn der Cap unterschritten wird, aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis.]

## für den Fall einer Aktienanleihe anwendbar:

- (a) Wenn der [Referenzpreis den Basispreis erreicht oder überschreitet] [Referenzpreis die Barriere nicht erreicht oder unterschreitet] [Beobachtungskurs die Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat], entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
- (b) Wenn der [Referenzpreis den Basispreis unterschreitet] [Referenzpreis die Barriere erreicht oder unterschreitet] [Beobachtungskurs die Barriere erreicht oder unterschritten hat [und der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet]], kommt es zur Lieferung des Physischen Basiswerts

		in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl es sei denn eine solche Lieferung ist unmöglich. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht statt der Lieferung einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen.]
		<u>für den Falle einer Anleihe</u> :
		(a) Wenn der [Referenzpreis den Basispreis erreicht oder überschreitet] [Referenzpreis die Barriere nicht erreicht oder unterschreitet] [Beobachtungskurs die Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat], entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
		(b) Wenn der [Referenzpreis den Basispreis unterschreitet] [Referenzpreis die Barriere erreicht oder unterschreitet] [Beobachtungkurs die Barriere erreicht oder unterschritten hat [und der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet]], entspricht der Auszahlungsbetrag dem sich aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ergebenden Betrag.]
		Für alle Wertpapiere mit Ausnahme der Aktienanleihe und wenn kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:
		Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag <b>Null (0)</b> und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]
		[Für alle Wertpapiere mit Ausnahme der Aktienanleihe und wenn ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:
		Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Wertpapier (Mindestbetrag).]
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	Der endgültige Referenzpreis (welcher dem in der Verordnung genannten Ausübungspreis entspricht) eines jeden Wertpapieres ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.
		für den Fall des Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar.
		Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [festgestellte] [und] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

		für den Fall des Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:  Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price][●] für Optionskontrakte auf den Basiswert.]  [für den Fall des Abstellens auf Gold als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:  Sollte am Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (Afternoon Fixing) stattfinden und somit ein "Afternoon Fixing" Kurs nicht veröffentlicht werden, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis.]]
C.20	Art des Basiswertes/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Der Basiswert und die entsprechende Internetseite auf der Informationen über den Basiswert zum Emissionstermin [jeder einzelnen Serie von Wertpapieren][des Wertpapiers] erhältlich sind:  [Angabe des Basiswerts][Internetseite] oder deren Nachfolgeseite.

## Abschnitt D - Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind:
		- Jeder Anleger trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin zu einem Zahlungsausfall führen. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS S.A. auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin erforderlich sind.

- Die Befriedigung des Anspruchs der Wertpapierinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht.
- Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die Profitabilität der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.
- Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können die mit den Wertpapieren in Verbindung steht oder die eine andere Funktion ausüben können, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert, kann es zu potentiellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegende Werte haben und sich daher negativ auf die Wertpapiere auswirken.

Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren.

- Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.
- Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Wertpapierinhabern der Emittentin

		für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Wertpapierinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen die BNP PARIBAS S.A.
D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind:
		<u>Basiswert</u>
		Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.
		Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch andere laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.
		Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.
		Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Wertpapiere unter Umständen zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust führen.
		[Im Falle eines Futureskontrakt als Basiswert:
		Der Basiswert kann unter Umständen durch einen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden. Hierbei kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.]

#### Risiko bei Physischer Lieferung

Im Falle der Lieferung eines Physischen Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich in der Lieferzeit der Kurs des zu liefernden Basiswerts verschlechtert. Ein solcher negativer Kursverlauf kann dazu führen, dass der Wert des Physischen Basiswerts Null beträgt. Ein solches Wertminderungsrisiko besteht auch beim Halten des Physischen Basiswerts.

Bei der Berechnung der zu liefernden Physischen Basiswerte werden Nachkommastellen beim Bezugsverhältnis nicht berücksichtigt. Es wird immer nur die Anzahl von Physischen Basiswerten geliefert, die der Multiplikation ohne Berücksichtigung der Nachkommastellen des Bezugsverhältnisses entspricht. Für den Gegenwert aus den Nachkommstellen multipliziert mit dem Bezugsverhältnis erfolgt der Spitzenausgleichswert in Höhe des Gegenwertes je Physischem Basiswertes wie er anhand des Referenzpreises am Bewertungstag festgestellt wird.

Der Nachkommastellenwert, der kein ganzzahliges Vielfaches von eins darstellt, wird mit dem Referenzpreis multipliziert. Der zu zahlende Betrag kann substantiell unter dem gezahlten Kaufpreis liegen.

#### Vorzeitige Beendigung

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("Kündigungsbetrag"), der als angemessener Marktpreis des Wertpapieres unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapieres gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegten Marktpreis des Wertpapieres von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswertes oder von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Basiswerts abweicht.

#### Währungsrisiko

Gegebenenfalls wird/werden die Währung(en) des Basiswertes und die Auszahlungswährung des verbrieften Anspruchs voneinander abweichen. Der Wertpapierinhaber ist einem Wechselkursrisiko

ausgesetzt.

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Quanto Umrechnung, erfolgt eine Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung. Obwohl kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

#### Abhängigkeit vom Basiswert

## [für den Fall eines Bonus/Bonus PRO oder eines Capped Bonus/Capped Bonus PRO Zertifikats anwendbar:

Wenn der für die Barrierenbetrachtung maßgebliche Kurs die Barriere erreicht oder unterschritten hat, kann der Auszahlungspreis abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts, substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrags bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht.]

# [<u>für den Fall eines Reverse Bonus/Reverse Bonus<sup>PRO</sup> oder eines Capped Reverse Bonus/Capped Reverse Bonus<sup>PRO</sup> Zertifikats anwendbar:</u>

Wenn der für die Barrierenbetrachtung maßgebliche Kurs die Barriere erreicht oder gegebenenfalls überschritten hat, kann der Auszahlungsbetrag abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundliegenden Basiswerts, substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrags bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht.]

## [für den Fall eines DISCOUNT Zertifikats anwendbar:

Der Wertpapierinhaber hat einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts bestimmt wird, aber maximal einen im Voraus festgelegten Höchstwert entspricht.

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt (bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals).]

#### [für den Fall einer Aktienanleihe anwendbar:

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags bzw. der Lieferung des Physischen Basiswerts mit einem Wert, der unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust des Wertpapiers zu kompensieren. Der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des gelieferten Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und bis auf Null (0) sinken.]

#### 「<mark>für den Fall einer Anleihe anwendbar:</mark>

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags mit einem Wert, der unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust des Wertpapiers zu kompensieren Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken.]

Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapieres bis hin zum Totalverlust auswirken können:

- Die Investition in die Wertpapiere stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine überproportionale negative Wertveränderung der Wertpapiere zur Folge haben.
- Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers, die zu einem Verlust unter den Wertpapieren führen können.
- Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin können Absicherungsgeschäfte gegebenenfalls nicht oder nur mit verlustbringendem Preis abgeschlossen werden.
- Es besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin.

	•	Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Wertpapiere durch Marktstörungen.
	•	Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.
	•	Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben kann.
	•	Die Entwicklung des Basiswertes und der Wertpapiere hängt von marktpreisbestimmenden Faktoren ab.
	•	Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer in Höhe von mindestens 0,1 % des Kaufpreises bzw. Verkaufswertes werden könnte.
	•	Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten.
	•	Bei den Wertpapieren handelt es sich um so genannte Quanto-Wertpapiere. Obwohl die Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung erfolgt und insofern kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen.
Risikohinwei	Kursrü	n sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen ickgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern setzten Kapitals führen.

# Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BNP PARIBAS Gruppe.
E.3	Angebotskonditionen	[Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich ab dem [●] [[●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)]] interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit der Laufzeit der Wertpapiere.]
		Der anfängliche Ausgabepreis des Wertpapiers [je Serie von Wertpapieren] und das Gesamtvolumen [je Serie von Wertpapieren] ist:
		[ISIN jedes Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und entsprechenden anfänglichen
		Ausgabepreis und Gesamtvolumen eingeben
		Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.
		Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valuta und Emissionstermin.
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.
		BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.

		Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.
A	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt.  Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.  Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.

## **UNTERSCHRIFTENSEITE**

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

mbH

gezeichnet: gezeichnet: gezeichnet: gezeichnet:

Hans Eich Rosemarie Joesbury Hans Eich Rosemarie Joesbury